

Zürich, 4. September 2017

KR-Nr. 237/2017

**ANFRAGE** von Markus Bischoff (AL, Zürich)

betreffend Überprüfung religiöser Privatschulen

---

Das Bundesgericht hat am 18. Oktober 2016 die Beschwerde gegen eine Verweigerung der Bewilligung für den Betrieb eines privaten islamischen Kindergartens abgelehnt (2C\_807/2015 publiziert in ZBI 2017, S. 377 ff.).

Die Beschwerde wurde unter anderem mit dem Hinweis abgewiesen, das Volksschulamt habe der Vorinstanz zugesichert, es werde in Zukunft die Betriebsbewilligungen von 17 religiösen Privatschulen (christliche und jüdische) systematisch prüfen, ob die Bedingungen von § 68 Volksschulgesetz (VSG) eingehalten würden (E. 6.4).

In diesem Zusammenhang ist es von Interesse zu wissen, was die Prüfung der 17 religiösen Privatschulen ergeben hat.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Wieso wurden bis anhin die Bewilligungen der Privatschulen nicht periodisch überprüft?
2. Wie viele der 17 religiösen Privatschulen sind bis heute überprüft worden, ob die Bedingungen von § 68 VSG eingehalten wurden? Wann ist mit einer vollzähligen Überprüfung zu rechnen? In welchem Zeitraum werden in Zukunft die Überprüfungen vorgenommen?
3. Sind nach der Überprüfung Bewilligungen entzogen oder Auflagen erteilt worden? Wenn ja, wie viele Bewilligungen wurden entzogen, für wie viele Privatschulen wurden Auflagen erteilt? Wie viele Auflagen wurden insgesamt erteilt? Wie verteilt sich die Anzahl der Auflagen, auf die einzelnen Schulen (ohne Namensnennung)? In welchem Zeitraum sind die Auflagen zu erfüllen?

Markus Bischoff

237/2017